

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00352 vom 30. Oktober 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00352

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00352 du 30 octobre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00352 del 30 ottobre 2007

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

Arterielle Hypertonie

Die Beschwerdeführerin sei zum ersten Zyklus der Chemotherapie im Universitätsspital A.____ eingetreten, wo sie vom 13. bis 16. März 2007 behandelt worden sei. Sie habe die Chemotherapie problemlos toleriert.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit Bericht vom 29. Mai 2007 (Urk. 19) zuhanden der Beschwerdeführerin attestierten die Ärzte des Universitätsspitals A.____, Poliklinik für Onkologie, Dr. C.____ und Prof. Dr. med. E.____, Facharzt FMH für Innere Medizin, der Beschwerdeführerin seit Beginn der chemotherapeutischen Behandlung im März 2007 eine Arbeitsunfähigkeit zu 100 %.

Im November 2004 sei als Zufallsfund eine erhöhte Anzahl von weissen Blutkörperchen festgestellt worden. Die Beschwerdeführerin sei asymptomatisch gewesen. Mit den durchgeführten Untersuchungen habe die Diagnose einer chronisch lymphatischen Leukämie gestellt werden können. Diese sei bis anhin nicht behandlungsbedürftig gewesen, da die Beschwerdeführerin asymptomatisch gewesen und die Krankheit unheilbar sei. Im März 2007 habe sie behandlungsbedürftige Symptome der Krankheit (Nachtschweiss, Leistungstoleranz) bekommen. Seit März 2007 erhalte sie nun alle drei Wochen eine Chemotherapie, welche ambulant durchgeführt werde und auf die sie sehr gut angesprochen habe. Zur Zeit seien keine Krankheitsaktivitäten feststellbar (Urk. 9).

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin wurde im Zeitraum vom 2. November 2004 bis 31. März 2005 während der Behandlung unterschiedlicher Beschwerden und Erkrankungen als 100 % arbeitsunfähig erachtet. Ab spätestens 1. April 2005 bis zum Beginn der Chemotherapie im März 2007 wurde der Beschwerdeführerin von allen Ärzten, mit Ausnahme von Dr. B.____, eine vollumfängliche Arbeitsfähigkeit in ihrem angestammten Beruf attestiert.

4.2 Ä Ä Ä Ä Dr. C.____ und Prof. E.____ stellten in ihrem Bericht vom 29. Mai 2007 (siehe Erw. 3.9) klar, dass hinsichtlich der Leukämieerkrankung erst im März 2007 behandlungsbedürftige Symptome der Krankheit aufgetreten seien (Urk. 19). Seit April 2005 sei sie in ihrem angestammten Beruf vollständig arbeitsfähig gewesen. Auch den Status nach der Hysterektomie bei anämisierender Hypermenorrhoe sowie postoperativen

Lungenembolien erachtete Dr. C.____ in seinem Bericht vom 30. Januar 2006 (Urk. 14/9) als nicht arbeitsfähigkeitsmindernd (siehe Erw. 3.6). Gestützt wird diese Einschätzung durch die Ärztin des Universitätsklinikums A.____, Klinik für Gynäkologie, welche in ihrem Bericht vom 3. Mai 2005 (siehe Erw. 3.4) befand, dass abgesehen von einem Zeitraum vom 13. Dezember 2004 bis 23. Januar 2005 mit der Wiederaufnahme der Arbeit gerechnet werden könne (Urk. 14/8/22 Ziff. 6).

4.3 Die von Dr. B.____ abgegebene Einschätzung vermag diese Beurteilungen nicht zu entkräften. So kommt den onkologischen und gynäkologischen fachmedizinischen Beurteilungen mehr Gewicht zu. Zudem begründete Dr. B.____ seine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in angestammter Tätigkeit hauptsächlich pauschal mit den Diagnosestellungen. Die Diagnose ist notwendig, um einen Gesundheitsschaden zu erfassen; sie besagt aber als solche nichts über dessen Auswirkungen, insbesondere über die Leistungsfähigkeit (vgl. BGE 130 V 396 E. 6.2.3. S. 401). Sodann stellte er - allenfalls medikamentöse - Therapien der Beschwerden pauschal in Abrede, obwohl beispielsweise die arterielle Hypertonie durch eine antihypertensive Therapie behandelt werden kann und auch wird (vgl. Urk. 10). Auch hinsichtlich der diagnostizierten PHS kann gestützt auf den Bericht von Dr. D.____ vom 29. August 2005 davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin mit Hilfe medikamentöser Unterstützung praktisch beschwerdefrei ist (siehe Erw. 3.5).

Sodann beklagte die Beschwerdeführerin anlässlich der von Dr. C.____ am 30. Januar 2006 (Urk. 14/9) vorgenommenen Einschätzung der Arbeitsbelastbarkeit (siehe Erw. 3.6), welche rund zwei Monate vor Dr. B.____s Untersuchung stattfand, keine zervikovertebralen Schmerzen. Es ist somit nicht einleuchtend, dass das von Dr. B.____ erstmals am 30. März 2006 diagnostizierte zervikovertebrale Syndrom chronisch sein bzw. eine dauernde Einschränkung der physischen Belastbarkeit bewirken und, wie von Dr. B.____ postuliert (Urk. 14/11 S. 4), der Beschwerdeführerin nur noch sitzende, leichte Arbeiten zumutbar sein sollten. Ferner wurde von Dr. B.____ auch bezüglich dieses Leidens keine therapeutische oder medikamentöse Behandlung in Bezug auf die Beurteilung der Leistungsfähigkeit miteinbezogen.

Die Einschätzung von Dr. B.____ erscheint aus seiner therapeutischen Optik heraus verständlich, ist jedoch nicht ausreichend, um in objektiver Weise das Mass der zumutbaren körperlichen Belastung zu bestimmen.

Ebensowenig vermögen die von der Beschwerdeführerin beklagte Anstrengungsdyspnoe und Müdigkeit eine Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf pauschal zu begründen, zumal auch während der Chemotherapie und unter Medikation gemäss Bericht vom 15. März 2007 der Ärztin des Universitätsklinikums A.____ (Poliklinik für Onkologie) keine Dyspnoe und gemäss Bericht vom 29. Mai 2007 von Dr. C.____ und Prof. E.____ erst im März 2007 behandlungsbedürftige Symptome aufgetreten seien.

4.4 Der Hausarzt Dr. B.____ erachtete den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin am 30. März 2006 (siehe Erw. 3.7) als stationär und hielt eine ergänzende medizinische Abklärung nur eventuell für angezeigt oder man solle die Unterlagen der Poliklinik für Onkologie und der Frauenklinik des Universitätsklinikums A.____ bestellen (Urk. 14/11 lit. D). Den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, die eine polydisziplinäre Begutachtung der Beschwerdeführerin indizieren.

4.5. Sodann führte die Beschwerdeführerin ihre psychische Erkrankung an. Aus den Akten geht hervor, dass sie sich in ihrem Heimatland psychiatrisch behandeln liess und Bensedin verschrieben erhielt, welches sie bis heute noch brauche (Urk. 14/22). Ihr Hausarzt Dr. B. ___ diagnostizierte in seinem Bericht vom 15. April 2006 eine leichte Depression, die jedoch keine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit habe (siehe Erw. 3.7).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Beschwerdebild der Beschwerdeführerin eine depressive Komponente umfasst, die jedoch nicht so schwer wiegt, dass eine Arbeitsunfähigkeit daraus resultiert. Eine psychische Krankheit, die eine rentenbegründende Arbeitsunfähigkeit zu bewirken vermag, liegt bei dieser Aktenlage somit nicht vor. Es besteht daher auch kein Anlass, eine diesbezügliche Begutachtung anzuordnen (Urk. 1 S. 2).

5.

5.1. Die dargelegte Würdigung der ärztlichen Beurteilungen führt zusammenfassend zur Sachverhaltsfeststellung, dass die Beschwerdeführerin seit 1. April 2005 in ihrer angestammten Tätigkeit wieder zu 100 % arbeitsfähig ist.

5.2. Bezugsgründe für diese Feststellung ist der für dieses Verfahren massgebende Zeitraum bis zum Erlass der anspruchsverneinenden Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 5. Februar 2007 (Urk. 2, BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243 mit Hinweisen).

Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfugung sein (BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243; 121 V 362 E. 1b S. 366).

Spätere Arztberichte sind daher nicht in die Beurteilung miteinzubeziehen, soweit sie keine Rückschlüsse auf die im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens bestehende Situation erlauben (vgl. BGE 121 V 362 E. 1b in fine S. 366).

5.3. Sowohl dem Bericht der Ärztin des Universitätsspitals A. ___, Poliklinik für Onkologie, vom 15. März 2007 (Urk. 10) als auch dem Bericht von Dr. C. ___ und Prof. E. ___ vom 29. Mai 2007 (Urk. 19) ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin seit März 2007 einer Chemotherapie unterzieht. Der erste Zyklus der Chemotherapie habe vom 13. bis 16. März 2007 gedauert, alle drei Wochen erhalte sie nun eine Chemotherapie. Die behandlungsbedingten Symptome seien erst im März 2007 aufgetreten. Seit Beginn der chemotherapeutischen Behandlung sei die Beschwerdeführerin zu 100 % arbeitsfähig.

Es ist daher von einer Entwicklung des Gesundheitszustandes auszugehen, die Anfang März 2007 und somit nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens stattgefunden hat. Da eine spätere Verschlechterung des Gesundheitszustands als nicht ausgeschlossen erscheint, sind die Akten nach Eintritt der Rechtskraft der Beschwerdegegnerin zur entsprechenden Prüfung zu überweisen.

6. Zusammengefasst erweist sich die Verneinung eines Rentenanspruchs und damit der angefochtene Entscheid als rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

7. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind

nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG, in der seit dem 1. Juli 2006 geltenden Fassung) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Nach Eintritt der Rechtskraft werden die Akten der Beschwerdegegnerin überwiesen, damit sie eine allfällige zwischenzeitliche Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin präfe.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Milosav Milovanovic
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.